



WETTKAMPFREGELN FÜR INTERNATIONALE ELITE- UND ÖLV KADERATHLET*INNEN BEIM VIENNA CITY MARATHON (VCM)

Präambel

Österreichische und internationale Eliteathlet*innen tragen durch ihre Leistungen und ihre Persönlichkeit wesentlich zum Erfolg und zur positiven Atmosphäre des Vienna City Marathon bei. Der Veranstalter stellt ein professionelles Umfeld für Spitzenleistungen bereit und ist bestrebt, die Athlet*innen bestmöglich in den Ablauf und die Kommunikation des Events einzubinden. Den internationalen Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen ist bewusst, dass sie durch ihre Teilnahme am VCM mit ihren Leistungen, Handlungen, Äußerungen und Interviews, sowie ihrem gesamten optischen Erscheinungsbild den nationalen und internationalen Laufsport repräsentieren.

Artikel 1

Die Vergabe der Startplätze für die internationale Elite sowie für ÖLV-Kaderathlet*innen erfolgt ausschließlich über den Athletenkoordinator des Vienna City Marathon.

Internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen können nach erfolgter Zusage auch wieder eingeladen werden, wenn ein Verhalten der Athlet*innen festgestellt wird, welches der Publicity und dem Image des Vienna City Marathon schaden könnte.

Die Nichteinhaltung der Wettkampfbregeln kann zur Disqualifikation der internationalen oder nationalen Athleten durch den Veranstalter sowie durch die Jury des Marathons führen. Die vereinbarte Geldleistung kann ebenfalls gestrichen werden.



Artikel 2

Internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen garantieren keinerlei verbotene Substanzen zur Steigerung Ihrer Leistung zu sich zu nehmen oder genommen zu haben. Sie garantieren, dass gegen Sie kein Dopingverfahren nach den Regeln von World Athletics und des ÖLV anhängig ist. Bereits die Abgabe einer zeitlich unbegrenzt zurückliegenden positiven A Probe, unabhängig des Ergebnisses einer eventuellen B Probe, schließt eine Teilnahme an einem der Bewerbe des Vienna City Marathon jetzt und in der Zukunft aus.

Internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen erklären sich bereit, dass sie bestens vorbereitet, körperlich in einem hohen Maß leistungsfähig sind, an keinerlei Verletzungen leiden und in der Lage sind, die Marathondistanz so schnell wie möglich zu bewältigen. Wenn Leistungen 10 Minuten über den persönlichen Bestzeiten der Athlet*In bzw. des Athleten liegen, gilt das Rennen beim VCM als aufgegeben.

Eingeladene internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen dürfen zum Wohle der Gesundheit und im Sinne einer optimalen Trainingsvorbereitung 6 Wochen vor und nach dem VCM an keinem anderen Rennen über die Marathondistanz im In- und Ausland teilnehmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters des VCM.

Eingeladene Internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen, welche beim VCM das Rennen vorzeitig beenden (Aufgabe) dürfen 4 Wochen nach dem VCM an keinem anderen Marathon im In- und Ausland teilnehmen.

Artikel 3

Die Wochen, Tage und Stunden vor dem Rennen dienen mit Unterstützung des Veranstalters zur Präsentation der Athlet*innen und deren persönlicher Sponsoren sowie der medialen Vermarktung der Veranstaltung (Pressekonferenz, Interviews vor dem Start mit Fernsehen, Medien, Internet, sonstiges).

Am Renntag und zu allen offiziellen Medienterminen gilt es, die Wünsche der Medien zu erfüllen und die Sponsoren der Athlet*innen und die Sponsoren des Veranstalters zu präsentieren. Eingeladene Internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen nehmen nach Vorgaben des Veranstalters an Interviews und Medienterminen teil.

Die Siegerin und der Sieger des Elite Rennens verpflichten sich bei einem etwaigen Medientermin am Montag nach dem Rennen teilzunehmen.

Artikel 4

Das Werbereglement ist ein wichtiger Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den internationalen Elite- bzw. ÖLV-Kaderathleten und der Organisation des VCM. Sie dienen als Indikator für den Schutz der Exklusivrechte und der Werbebilder der Hauptsponsoren des VCM in einem attraktiven Werbeumfeld.

Während des Rennens des VCM gilt es für die Athlet*innen neben der zu erbringenden sportlichen Leistung auch die Sponsoren des Veranstalters zu präsentieren. Den Athlet*innen ist bewusst, dass der VCM nur mit Mitteln von Sponsoren möglich ist. Ebenso werden Start, Preis und Bonuszahlungen aus den Budgets der Sponsoren bezahlt. Die Athlet*innen betrachten die Sponsoren des Veranstalters als genauso wertvoll und wichtig wie ihre persönlichen Sponsoren.

Die Hauptwerbefläche des Veranstalters am Läufer bzw. an der Läuferin sind die Startnummern, von denen eine am Wettkampfdress auf der Brust und eine auf dem Rücken, mit je 4 Sicherheitsnadeln befestigt, getragen wird. Eine Startnummer wird am Trainingsanzug am Rücken befestigt.

Jede/-r Athlet*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Startnummern inkl. der Ziffern und der Sponsoren des VCM zu jeder Zeit in ihrem vollen Umfang sichtbar sind. Die Startnummernkarten dürfen nicht abgeschnitten, umgebogen oder in irgendeiner Weise verändert werden, damit ist auch das Bekleben der Startnummer mit jeglichen Logos gemeint.

Speziell bei Frauen muss darauf geachtet werden, dass es beim Tragen von Tops zu Problemen mit der vorgeschriebenen ordentlichen Befestigung der Startnummernkarten kommen kann.

Artikel 5

Auf der Wettkampfdress (Shirts, Jacken und Hosen) der Athlet*innen darf 1 Vereinslogo, 1 privates Sponsorenlogo, welches nicht in Konkurrenz zu den Hauptsponsoren des VCM steht, sowie 1 Ausrüsterlogo angebracht werden. Die Größe der jeweiligen Logos darf 40 cm² und eine Höhe von 5 cm nicht übersteigen. Die Wettkampfdress ist am Tag vor dem Rennen bei der Wettkampfbesprechung zu genehmigen.



Jegliche andere Werbung am Athleten bzw. an der Athletin, durch ihn/sie initiiert oder mit dem Athleten bzw. der Athletin in Verbindung stehend, ist verboten. Dies gilt auch für Körperbemalung, Tattoos, Schmuck, Haarrasur und jede andere Form der werblichen Darstellung.

Es gilt weiters das „Book of Rules“ von World Athletics. Besonderes Augenmerk wird auf C2.1A „Athletics Shoe Regulations“ gelegt. Eingeladene Internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen verpflichten sich mit regelkonformem Schuhwerk zu laufen. Andernfalls erfolgt die Disqualifikation.

Artikel 6

Persönliche Tempomacher unterliegen denselben Regeln wie der/die Athlet*in. Das Argument der Athlet*innen, die Tempomacher nicht zu kennen, gilt nicht.

Artikel 7

Am Renntag dürfen direkt vor und nach dem Rennen Getränke nur aus den Behältnissen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, konsumiert werden. Dies umfasst natürlich auch die gesamte Dauer des Rennens. Diese Behältnisse werden vom Veranstalter bereitgestellt.

Artikel 8

Offizielle VCM Interviews dürfen nur vor der Sponsorenrückwand des Veranstalters geführt werden. Dabei darf der/die Athlet*in maximal eine Getränkeflasche des Veranstalters in Händen halten. (Kinder, Blumen etc. verdecken die Sponsoren der Athlet*innen, die Sponsoren auf der Startnummer und der Sponsorenrückwand).

Es dürfen keine eigenen Ausrüstungsgegenstände, Produkte oder Werbemittel, auf welchen Marken präsentiert werden, beim Interview am Tisch, etc. platziert werden.

Der/die Athlet*in hat die Möglichkeit auf der Trainingsbekleidung, auf einer Kopfbedeckung oder auf einem Stirnband seine Sponsoren zu präsentieren.



Jede/-r Athlet*in ist verpflichtet zu einer eventuellen Siegerehrung sowie zur Siegerpressekonferenz in Trainingsbekleidung und Startnummer zu erscheinen. Kopfbedeckung oder Stirnband mit Kopfsponsor ist erlaubt.

Begleitpersonen, Familienangehörige etc. dürfen nur mit besonderer Erlaubnis und einer Akkreditierung des Veranstalters in den Innenraum der Veranstaltung.

Artikel 9

Eingeladene internationale Elite- und ÖLV-Kaderathlet*innen unterliegen wie Hobbyathlet*innen den der allgemein gültigen Gesetzgebung in Österreich.

Artikel 10

Startgelder, Preisgelder und Prämien werden nur dann ausbezahlt, wenn die Wettkampffregeln und das Reglement des Vienna City Marathon akzeptiert wird. Die Nichteinhaltung dieser Wettkampffregeln kann zur Disqualifikation durch den Veranstalter führen.

Die Athlet*in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die aktuellen Wettkampffregeln des Vienna City Marathon erhalten hat und diese im vollen Umfang zur Kenntnis nimmt.

Sollte eine ärztlich angeordnete Verabreichung eines auf der Dopingliste befindlichen Medikaments im Zuge eines Notfalls während oder nach dem Vienna City Marathon zwingend notwendig sein, stimmt der Athlet / die Athletin zu, dass dieser Sachverhalt vom Veranstalter im Anschluss an die Veranstaltung in einem entsprechenden Bericht an die Athletics Integrity Unit weitergeleitet werden darf. Mit dieser Vorgangsweise können eventuelle negative Konsequenzen für den/die Athlet*in, welche durch die notwendige Verabreichung des Medikaments entstehen könnten, bereits vorab ausgeschlossen werden.

Name & Startnummer:

Datum, Unterschrift